

Sachstandsbericht zur Umsetzung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) der Stadt Chemnitz bis 2015

Ausgangssituation:

Das ABK der Stadt Chemnitz bildete und bildet auch im Jahr 2016 nicht nur für die alljährliche Wirtschaftsplanung sondern auch für die Kalkulation der Abwasserentgelte eine wesentliche Grundlage, da hierin alle, zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht erforderlichen, Investitionen (Neubau und Ersatz) mit ihrem jeweiligen Finanzbedarf dargestellt sind. Die Jahresscheiben dieser Investitionen werden mit dem Wirtschaftsplan des ESC durch Beschlussfassung des Stadtrates bestätigt. Das ABK stellt damit seit 2003 ein Planwerk dar, welches die Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung in Chemnitz bis 2015 beinhaltet und als Konzeption einen wesentlich längeren Zeitraum umfasst als die jährliche Wirtschaftsplanung.

Das aktuelle ABK 2008 (B-295/2008) bildet die Grundlage der in dieser Informationsvorlage dargestellten Entwicklungen und Realisierungsstände bezogen auf die Neuerschließungen sowie die Mischwasserentlastungsbauwerke. In der vorgenannten Fassung des ABK fanden die Grundsätze des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) gemäß § 9 SächsWG für die Abwasserbeseitigung im Freistaat Sachsen 2007 bis 2015 (vom 28.09.2007) vollumfängliche Berücksichtigung. Der ESC beschreibt nachfolgend neben dem erreichten Realisierungsstand der in der Beschlussvorlage B-295/2008 ausgewiesenen Erschließungsmaßnahmen, die Entwicklung der Herstellung des Standes der Technik bei dauerhaft dezentralen Grundstücken, den Stand der mittelfristigen Mischwasserentlastungsmaßnahmen und gibt einen Ausblick auf die künftige Investitionsstrategie.

In seinen bisherigen Informationen zum ABK hat der ESC mehrfach die einschlägige gesetzliche Forderung zur Umsetzung der im Planwerk enthaltenen Investitionsmaßnahmen bis zum 31.12.2015 fixiert. In Form der jährlichen Wirtschaftsplanungen wurde dabei mit gesamtwirtschaftlichem Augenmerk und Kostenbewusstsein vorgegangen. Nicht zuletzt auch das hohe Maß an Koordinierung bei der Umsetzung der Jahresscheiben hat dazu beigetragen, dass der ESC bis zum heutigen Stand im Landesvergleich des Freistaates Sachsen den im ABK als Zielstellung avisierten Anschlussgrad an die Zentrale Kläranlage Heinersdorf in Kombination mit einer maßvollen Entgeltentwicklung erreicht hat. Dennoch verbleiben auch für das Entsorgungsgebiet Chemnitz nach dem 31.12.2015 aus dem ABK heraus weitere Investitionsbedarfe. Dabei handelt es sich um die Erreichung des behördlich angeordneten Sanierungsbedarfes für die im Entsorgungsgebiet aktuell noch anpassungsbedürftigen öffentlichen Einleitstellen und Regenüberläufe zur Vermeidung von Gewässerverunreinigungen. Unter dem Begriff der Mischwasserentlastungsmaßnahmen sind hierunter die Aufwendungen zur Reduzierung der Schmutzfrachteinträge in die Gewässer zu verstehen.

Nach der Umsetzung der Neuerschließungsmaßnahmen im Entsorgungsgebiet Chemnitz stellt dieser Bestandteil des ABK aufgrund der hierfür erforderlichen Eingriffe in bestehende, gewachsene und damit sensible Infrastruktur eine besondere Herausforderung dar. Dieser wird sich der ESC zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen mittelfristig stellen. Parallel dazu werden die aus der Schadensklassifizierung zur Investitionsstrategie festgestellten Sanierungsbedarfe abwassertechnischer Anlagen mittelfristig in begrenztem Umfang im Vordergrund stehen.

Begründung der Herangehensweise des ESC zur Fortführung weiterer ABK-Maßnahmen nach Ablauf der gesetzlichen Umsetzungsfrist (31.12.2015)

Da sich aus den o. g. Mischwasserentlastungserfordernissen ein mittelfristiger Umsetzungszeitraum nach dem proklamierten Ablauf des ABK (31.12.2015) ergeben hat, ist der ESC frühzeitig an die zuständige Behörde zur Abstimmung des weiteren Vorgehens insbesondere etwaigem Anpassungsbedarf für das Planwerk ABK herangetreten.

Im Ergebnis dessen besteht Einvernehmen, dass zum derzeitigen Stand und vor dem Hintergrund der avisierten Investitionsstrategie des ESC kein Handlungsbedarf zur Fortschreibung resp. Anpassung des aktuellen ABK besteht.

Rechtsgrundlage für die Verpflichtung der Aufgabenträger zur Aufstellung eines ABK ist der § 51 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG). Im Absatz 2 ist geregelt, dass eine Verpflichtung zur Fortschreibung dann besteht, wenn Änderungen im Entsorgungsgebiet geplant sind, die Auswirkungen auf die Abwasserbeseitigung haben können. Dies ist für die Stadt Chemnitz nicht gegeben. Die Festsetzung der zentral bzw. dauerhaft dezentral zu entsorgenden Grundstücke bleibt nach wie vor vollumfänglich gültig.

In Kenntnis der Fristen zur Umsetzung der Abwasserbeseitigungskonzepte im Freistaat Sachsen hat sich die Landesdirektion spätestens seit 2013 mit entsprechend schriftlich fixierten Forderungen an die Aufgabenträger gewandt. Hierin wurden u. A. Handlungserfordernisse sowie Anforderungen zur Umsetzung an das Berichtswesen (wasserbehördliches Handlungskonzept, Ermessenleitende Hinweise zur Umsetzung der §§ 10 und 52 des SächsWG) fixiert. Grundsätzlich sind die Wasserbehörden zur Schaffung rechtmäßiger wasserrechtlicher Zustände verpflichtet. Dabei steht die Vermeidung von wasserrechtlichen Defiziten oder sogar Rechtsverstößen in der kommunalen Abwasserentsorgung im Vordergrund. Für die Stadt Chemnitz standen derartige Befürchtungen der Landesdirektion bisher nicht zur Diskussion.

Die im ABK der Stadt Chemnitz fixierten Maßnahmen wurden weitestgehend umgesetzt. Für die nach dem 31.12.2015 zu vollenden Maßnahmen des ABK (hierunter fallen auch die Mischwasserentlastungsmaßnahmen) wird der ESC als Aufgabenträger mittels o. g. wasserbehördlichen Handlungskonzeptes sowie terminlich untersetzte wasserrechtliche Sanierungsbescheide zur Durchsetzung rechtmäßiger Zustände (Rechtssicherheit) bei der kommunalen Abwasserentsorgung formell überwacht. Es besteht Einvernehmen, dass das vorhandene ABK nur fortzuschreiben ist, wenn sich wesentliche Änderungen ggü. der Ursprungsfassung ergeben.

Die derzeitigen Abhandlungen zur Vorbereitung der mehrjährigen Investitionen zur Mischwasserentlastung für die Stadt Chemnitz stellen keine Änderung des ABK dar. Diese waren in der Gesamteinschätzung bereits Bestandteil des ABK 2003 und 2008 und sollen aktuell durch die intensiven Bemühungen und Alternativbetrachtungen eine Optimierung erfahren. Es besteht auch hier Einvernehmen, dass diese Maßnahmen aufgrund des hohen Investitionsvolumens und der an das Ergebnis letztlich gestellten Anforderungen nur über einen mittelfristigen Zeitraum realisierbar sind. Die Umsetzung muss dennoch zügig angegangen werden, da die gesetzliche Frist zur Anpassung aller Einleitungen an den Stand der Technik (31.12.2015) bereits verstrichen ist.

Der ESC hat bereits in der Vergangenheit Veränderungen bzgl. der Umsetzung von Erschließungsmaßnahmen ggü. dem bestätigten ABK 2008 – 2015 durch Beschluss des Stadtrates erwirkt, um diese Maßnahmen im Interesse der künftigen Anschlussnehmer zeitnah vorbereiten und umsetzen zu können. So stellen z. B. die abwasserseitige Erschließung der Eibenberger Straße im OT Einsiedel sowie der Bahnhofstraße im OT Mittelbach bestätigte Änderungen des ABK 2008 – 2015 dar, welche zu Gunsten der Anschlussnehmer i. S. d. § 3 Abs. 6 der Entwässerungssatzung in 2014 bzw. bis August 2016 realisiert wurden.

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit (Koordinierung mit dem städtischen Tiefbauamt) ergab sich für die Erschließungsmaßnahme Wilhelm-Busch-Straße eine zeitliche Verzögerung in der Bauausführung, so dass hier der Endtermin 31.12.2015 nicht eingehalten werden konnte.

Hier wird der ESC beginnend mit dem Jahr 2013 bis zum Abschluss der Maßnahme 2017 für 75 Grundstücke mit derz. 190 Einwohnern einen zentralen Grundstücksanschluss herstellen.

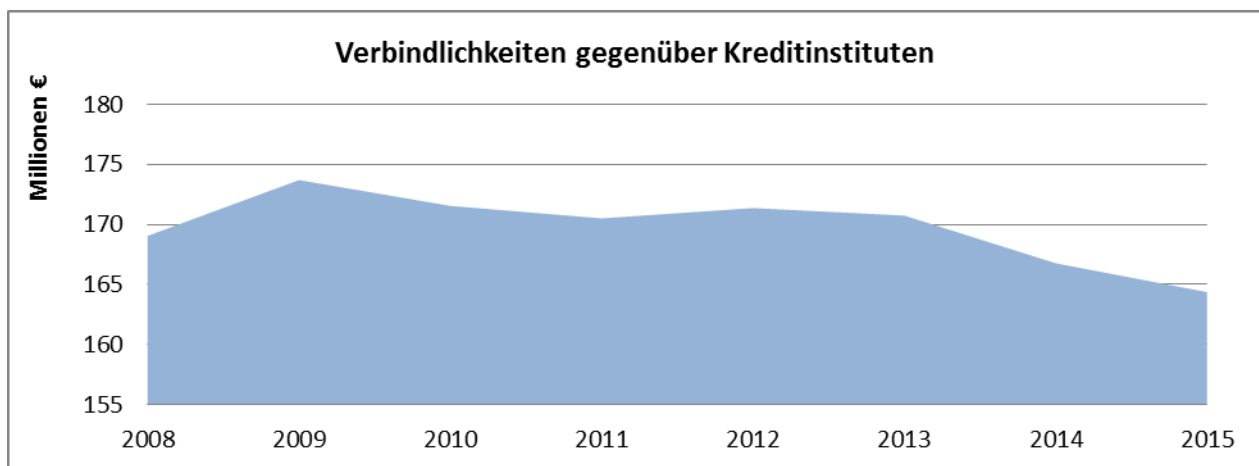
Für die Grundstücke 337 – 373 der Zschopauer Straße wurde im September 2015 die zentrale Anschlussmöglichkeit durch den ESC fertiggestellt. Im ABK waren diese Grundstücke für den zentralen Anschluss nur unter der Maßgabe des kombinierten Straßenbaus vorgesehen. Nach

Abschluss der Maßnahme wurde für 15 Grundstücke mit 35 Einwohnern die Möglichkeit des zentralen Anschlusses an die Abwasserbeseitigung geschaffen.

Die Anbindungen durch die Grundstückseigentümer zu den o. g. Maßnahmen sind weitestgehend realisiert.

Die Auswirkung der Finanzierungen der im ABK noch verbliebenen Erschließungs- und Mischwasserentlastungsanlagen auf die Entgeltkalkulation wurden in der Neukalkulation der Abwasserentgelte 2016 – 2018 berücksichtigt. Dabei wurden die zu diesem Zeitpunkt erreichten Realisierungen mit dem Abrechnungsstand und für die in Vorbereitung befindlichen Maßnahmen die abschätzbaren Aufwendungen entsprechend der jeweiligen Planungstiefe sachgerecht einbezogen.

Entwicklung der Finanzierungsmittel (Fremdfinanzierung) aus der Umsetzung der ABK-Maßnahmen 2008 bis einschl. 2013



Die Entwicklung der Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten stellt auf die Gesamtkreditinanspruchnahmen resultierend aus der Summe aller umgesetzten Maßnahmen der jeweiligen Wirtschaftsplanungen (Erfüllung/Ist) ab.

Jahr	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
2008	169.047 T€
2009	173.692 T€
2010	171.545 T€
2011	170.501 T€
2012	171.366 T€
2013	170.740 T€
2014	166.769 T€
2015	164.367 T€

Bei einem durchschnittlichen Investitionsvolumen i. H. v. 14 Mio € p. a. im Betrachtungszeitraum 2008 – 2015 und einem daraus resultierenden Fremdfinanzierungsbedarf i. H. v. durchschnittlich 11 Mio€ jährlich ist es dem ESC gelungen, die Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten um fast 5 Mio€ ggü. dem Ausgangswert zu senken.

Dem im ABK 2008 noch erwarteten massiven Anstieg der Nettoneuverschuldung konnte demzufolge erfolgreich entgegengewirkt werden. Dies ist auf den maßvollen Einsatz der zweckgebundenen Rücklage (Finanzierungsrücklage) zurückzuführen. Die Differenz aus der

kalkulatorischen Verzinsung einerseits und der Eigenkapitalverzinsung und dem Zinsaufwand für Fremdkapital andererseits steht dem ESC zur Verfügung (Zuführung zur zweckgebundenen Rücklage). Diese Rücklage wird im ESC zur Deckung der zu leistenden Tilgungen aus bestehenden Kreditverpflichtungen bis hin zur Ablösung von Darlehen und spätmöglichst Inanspruchnahme von neuen Darlehen eingesetzt.

Für den mittelfristigen Zeitraum avisiert der ESC einen durchschnittlichen Investitionsumfang i. H. v. rd. 20 Mio€ und einem daraus resultierendem Finanzierungsbedarf von 18 Mio €.

Entwicklung der dauerhaft dezentral verbleibenden Grundstücke des ABK (per 31.12.2015)

	Arbeitsstand: 31.12.2015 EW: 30.06.2015		Arbeitsstand: 28.01.2014 EW: 30.06.2013		ABK 2008-2015 EW-Stand: 30.06.2007	
Bezeichnung	Anzahl Grundstücke	Anzahl Einwohner	Anzahl Grundstücke	Anzahl Einwohner	Anzahl Grundstücke geplant	Anzahl Einwohner geplant
dauerhaft dezentral zu entsorgen	1.541	3.817	1.566	4.046	1.770	8.579
davon sogen. Hinterlieger	364	890	416	1.059		1.118
davon noch nicht S. d. T.	94	126	331	590		

Bei den derzeit noch nicht dem Stand der Technik entsprechenden Grundstücken handelt es sich u. A. um 49 Grundstücke, die derzeit unbewohnt sind, Grundstücke mit Leerstand -ohne Abmeldung-, Grundstücke bei denen der Leerzug kurzfristig geplant ist, Grundstücke, für welche der zentrale Anschluss über private Grundstücke Dritter avisiert wird und Grundstücke bei denen das Verwaltungsverfahren zur Herstellung des Standes der Technik im Gang ist. Aus den Maßgaben des wasserbehördlichen Handlungskonzeptes zur Umsetzung des ABK nach 2015 steht der ESC bzgl. der Überwachung dieser „offenen“ Grundstücke regelmäßig in Berichtspflicht ggü. der Unteren Wasserbehörde.

Von den dauerhaft dezentral zu entsorgenden Grundstücken wurden im Zeitraum Mai 2013 bis April 2016 138 Förderanträge nach Richtlinie SWW/2009 durch die Sächsische Aufbaubank (SAB) positiv beschieden. Weitere 21 Anträge sind der SAB in 2016 durch den ESC zur abschließenden Bearbeitung vorgelegt worden. Der Zuwendungsbescheid hierfür wird im April 2017 erwartet.

Gegenüber dem Planungsstand 2007/ABK 2008 ist es dem ESC unter Mitwirkung der betroffenen Anschlussnehmer (finanzielle Beteiligung) gelungen, neben der gesamtheitlichen abwassertechnischen Erschließung der Eibenberger Straße und der Bahnhofstraße für 14 weitere Grundstücke im Entsorgungsgebiet den Anschluss auf Verlangen i. S. d. § 3 Abs. 6 Entwässerungssatzung der Stadt Chemnitz (EWS) herzustellen und damit eine zentrale Entwässerungslösung zu schaffen.

Entwicklung der zentral zu erschließenden Grundstücke

Der ESC hat in Umsetzung des ABK seit 2008 in Eigenregie und auch gemeinsam mit den Koordinierungspartnern eins energie in sachsen GmbH & Co. KG sowie dem Tiefbauamt der Stadt Chemnitz durch Kanalnetzneuerschließung für insgesamt 1.298 Grundstücke einen zentralen Anschluss hergestellt. Der Investitionsschwerpunkt für Neuerschließungen lag in den Jahren 2011 bis 2013.

Im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen sowie aus der Erfüllung vorangegangener Sanierungsanordnungen konnte der ESC bis 2015 alle dezentralen öffentlichen Kläranlagen (Chemnitzer Straße 175/179 - Grüna, Gewerbegebiet OMS - Mittelbach, Hofer Straße 84 - Mittelbach, Hofer Straße 90 - Mittelbach, KA Haldenweg - Stadtgebiet Chemnitz und An den Gärten - Euba) zurückbauen und damit den Direktanschluss zur Zentralen Kläranlage Chemnitz Heinersdorf herstellen.

Die abwasserseitige Erschließung der Bahnhofstraße (Mittelbach) konnte als erste Mitfinanzierungsmaßnahme i. S. d. § 3 Abs. 6 EWS im Jahr 2014 abgeschlossen werden. Hier wurden für 20 Grundstücke (46 Einwohner) die zentralen Anschlüsse hergestellt.

Die abwasserseitige Erschließung der Eibenberger Straße (Einsiedel) wurde im Sommer 2016 fertiggestellt. Unter finanzieller Beteiligung (i. S. d. § 3 Abs. 6 EWS) können damit 58 Grundstücke (124 Einwohner) den Vorzug der zentralen Erschließung in Anspruch nehmen. Für Dezember 2016 ist, nach Fertigstellung der abwasserseitigen Erschließung des OT Eibenberg durch den Zweckverband Wasserwerke Westerstzgebirge (ZWW), die gemeinsame feierliche Freigabe der Übernahme der Abwässer aus Eibenberg (101 Grundstücke, ca. 380 Einwohner) in das Abwassernetz zur Weiterleitung und Behandlung in der Zentralen Kläranlage Chemnitz Heinersdorf avisiert.

Seit Bestehen der Satzungsregelung, mit finanzieller Beteiligung der Anschlussnehmer die Möglichkeit des zentralen Anschlusses für sonst dauerhaft dezentrale Grundstücke zu schaffen, wurde dies für insgesamt 32 Grundstücke (76 Einwohner) auf Initiative der betroffenen Eigentümer genutzt.

Schwerpunkte der aktuellen Investitionsplanung zur Umsetzung der Mischwasserentlastungsmaßnahmen des ABK nach dem 31.12.2015

Im Rahmen der Aktualisierung des ABK 2008 – 2015 war es erforderlich, als Grundlage das Schmutzfrachtmodell der Stadt Chemnitz im Soll-Zustand zu aktualisieren. Der Nachweis erfolgt über alle Entlastungsbauwerke im Einzugsgebiet der Zentralen Kläranlage am Standort Heinersdorf (ZKA) entsprechend den Anforderungen des Arbeitsblattes ATV A 128. Diese Modellberechnung befasst sich ausschließlich mit der Ermittlung der **optimalen hydraulischen Entlastung des Mischwassersystems** in Form von örtlich günstig angeordneten Regenüberlaufbecken in entsprechender Größe. Die Becken speichern bei Starkregenereignissen einen Teil des Mischwassers zwischen, um diesen dann verzögert zur Kläranlage abzuführen bzw. einen weiteren Teil nach erfolgter mechanischer Reinigung in die Oberflächengewässer (Vorfluter) zu entlasten.

Im aktuellen ABK sind für den Zeitraum bis 2015, neben den bisher realisierten, noch 5 weitere Becken fixiert. Zur Optimierung der Volumina zeigte die LDS mit ihrer Stellungnahme zum Jahresbericht der ZKA 2012 eine grundlegende Chance zur Verringerung der o. g. Mischwasserentlastungsvolumen auf. Entsprechend der aktuellen Genehmigungen zum Betrieb der **ZKA** besteht die Möglichkeit, unter Nutzung der vorhandenen Bypassleitung innerhalb der ZKA den Drosselabfluss zu erhöhen. In welchem Umfang dies möglich ist, ohne den rechtssicheren Betrieb der ZKA zu gefährden, wurde über eine ca. 6-monatige Versuchsreihe festgestellt. Dabei wurde unter wissenschaftlicher Begleitung und Berücksichtigung aller möglichen Wetterlagen im Zeitraum von Januar 2015 bis Juni 2015 der planerische, hydraulische und verfahrenstechnische Nachweis erbracht, dass die Erhöhung des gegenwärtig im Planfeststellungsbeschluss der ZKA

festgelegten Zulaufvolumens (Qm-Wert) von 9.450 m³/h, wie vorgeschlagen, auf 9.990 m³/h dauerhaft gewährleistet werden kann. Hierzu bedingt es der baulichen Voraussetzungen, welche durch den ESC parallel zur Mischwasserentlastung im Kanalnetz an der Zentralen Kläranlage im Einvernehmen mit der zuständigen Landesdirektion zu schaffen sind. In einem ersten Schritt werden aufgrund der vorhandenen Baufreiheit die Maßnahmen

- Neubau Kohlenstoffdosieranlage
- Mengenummessung Heinersdorfer Straße
- Mengenummessung Zulauf ZKA
- Mengenumbegrenzung Zulauf Regendurchlaufbecken
- Umbau Zulauf ZKA mit Grob- und Feinrechen, Trennbauwerk
- Umbau Einlaufbauwerke und Ablaufrinnen Nachklärbecken.

bis 2022 umgesetzt (auch tabellarische Darstellung – Anlage 4). Die Zeitspanne bis 2022 ergibt sich, da parallel zu den Maßnahmen zur Zulaufmengenerhöhung weitere komplexe Maßnahmen umgesetzt werden, wie z. B. die Migration der Prozess- und Automatisierungstechnik, der Umbau aller Verdichter für die Belebung und der Neubau des Gasspeichers.

In einem zweiten, parallel begonnenen Schritt werden die Maßnahmen im Kanalnetz zur Optimierung der Mischwasserentlastung fortgesetzt. Die weiteren Planungen zu Mischwasserentlastungsanlagen (RÜB) oder auch zu Ertüchtigungen vorhandener Regenwassereinleitstellen und/oder -überläufe standen und stehen in unmittelbarer Abhängigkeit zum Ergebnis der Versuchsreihe an der ZKA, der theoretischen Nachweisführung und letztlich zur Bestätigung durch die zuständige UWB. Erst mit Vorlage der Entscheidung zum Schmutzfrachtmodell für das Entsorgungsgebiet der Stadt Chemnitz wurde der ESC in die Lage versetzt, die Einzelplanungen hierfür zu forcieren und die optimierten Entlastungsvolumina für das Kanalnetz in Form der verbleibenden RÜB planerisch zu untersetzen.

Der ESC hat mit Information zum ABK 2014 (I-026/2014) die Möglichkeit der Optimierung der Mischwasserentlastung, welche den Wegfall von im ABK verankerten Beckenvolumina mit sich bringen kann, beschrieben. Mit dem Abschluss der o. g. Studie für die Beurteilung einer möglichen Zulaufmengenerhöhung an der ZKA fand dies seine Bestätigung.

Dies bedeutet für die weitere Mischwasserentlastungsplanung, dass bei Umsetzung der Zulaufmengenerhöhung an der Zentralen Kläranlage Chemnitz Heinersdorf die Anzahl der geplanten Regenüberlaufbecken von aktuell 5 (ABK 2008) auf voraussichtlich nur noch 2 Standorte verringert werden kann. Unter Berücksichtigung der hydraulischen Erfordernisse und Abwägung der Rahmenbedingungen für die Erzielung technisch und wirtschaftlich optimierter Ergebnisse stellte der ESC seinen folgenden Planungen zur Mischwasserentlastung voran, dass es sich bei den nicht zur Ausführung kommenden Investitionen zur Mischwasserentlastung um:

- die Erweiterung des RÜB BO 1 (+ 4.570 m³),
(Standort: Zentrale Kläranlage)
- den Neubau des RÜB RU 3 (2.770 m³)
(Standort: Stadtteil Park Brühl Nord)
- den Neubau des RÜB AN 3* (3.500 m³)
(Standort: Florian-Geyer-Straße)
Das in 2011 errichtete Trennbauwerk fungiert auch bei Wegfall des RÜB AN 3 als hydraulisch und schmutzfrachtseitig erforderlicher Stauraumkanal.

Die avisierten Beckenstandorte RÜB RU 2 mit einem Entlastungsvolumen von ca. 4.100 m³ sowie RÜB AN 1 mit einem Entlastungsvolumen von ca. 3.000 m³ am Standort Annaberger Straße/Schulstraße bleiben weiterhin erforderlich. Diese Einschätzungen des ESC finden das Einvernehmen der zuständigen Landesbehörde und gelten bei Umsetzung aller erforderlicher Voraussetzungen (Zulaufmengenerhöhung an der ZKA und Herstellung des erforderlichen Speichervolumens „gesamt“ auch bei Wegfall der o. g. Entlastungsbecken) grundsätzlich als

genehmigungsfähig. Die zur Anpassung der tangierten Regenüberläufe verpflichtenden Sanierungsanordnungen liegen dem ESC vor, so dass für die nach dem 31.12.2015 andauernden Planungs-/Vorbereitungsverhandlungen Rechtssicherheit besteht.

Nachdem derzeit die Ausführung für das RÜB AN 1 am Standort Annaberger/Schulstraße begonnen werden konnte, legt der ESC aktuell sein Hauptaugenmerk auf die Vorbereitung des aus der Optimierung der Mischwasserentlastung verbleibenden Entlastungsbeckens RÜB RU 2.

Hier muss der ESC zum derzeitigen Stand festhalten, dass die Rahmenbedingungen für dieses Objekt die bisher einschätzbaren Herausforderungen übertreffen. Die aktuell erreichte Planungstiefe (Genehmigungsplanung) zeigt auf, dass der Anspruch an die Vorbereitung, Planung und Ausführung der Maßnahme aufgrund der Sensibilität, welche unmittelbar mit dem Standort verbunden ist, um ein Vielfaches höher zu werten ist, als bei vergleichbar dringlichen Maßnahmen außerhalb örtlicher Bebauung. Der daraus zu erwartende Investitionsaufwand, das Maß der Belastung für die Anwohner und das insgesamt hohe öffentliche Interesse an der Maßnahme gibt hinreichend Begründung zur grundsätzlichen Überprüfung der bisherigen Planungsstände, Kosten und Alternativen. Ziel dieser Prüfungen ist die Untersetzung der Investitionen für die dringend gebotene Schmutzfrachtverringerung sowie die Findung einer gesamtwirtschaftlichen und nachhaltigen Lösung.

Im Fokus der Überprüfung steht die Vereinbarkeit des erforderlichen Speichervolumens zur Vermeidung der Gewässerverunreinigung mit den anspruchsvollen spezifischen Standortbedingungen.

Obleich rsp. gerade weil diese Planungsverhandlungen neben der schrittweisen Umsetzung der Investitionsmaßnahmen zur Zulaufmengenerhöhung an der ZKA den Abschluss der optimierten Mischwasserkonzeption aus dem ABK 2008 darstellen, erfordern diese aktuell und mittelfristig die höchste Aufmerksamkeit des ESC.

Ausblick auf die aktuelle und künftige Investitionsstrategie des ESC

Der ESC hält bis zum Abschluss der vorgenannten Mischwasserentlastungsmaßnahmen im Interesse der maßvollen Belastung der Abwassererzeuger an der zum ABK parallel zugeordneten Bedeutung der **Kanalsanierung/-erneuerung** fest. Die Wirtschaftsplanungen des ESC lassen dies erkennen. Stetig mit dem Blick auf die aus den Investitionsvolumina folgernden Entgeltentwicklungen setzt der ESC sachgerecht Prioritäten und entwickelt hieraus das jährliche und mittelfristige Investitionsprogramm.

Durch die voraussichtlich bis zum Jahr 2022 andauernden Investitionen zur Zulaufmengenerhöhung an der ZKA sowie den aus dem ABK noch zu realisierenden Mischwasserentlastungsanlagen steht dem ESC mittelfristig nur ein geringer finanzieller Spielraum für Kanalsanierungen zur Verfügung. Parallel zur Umsetzung der noch offenen Maßnahmen des ABK hat sich der ESC bereits ab 2011 mit der Ausarbeitung einer Sanierungsstrategie und der Ermittlung des Sanierungsaufwandes beschäftigt. Durch präventives Handeln soll die Wirtschaftlichkeit der Sanierungsmaßnahmen gesichert bzw. erhöht und die hierfür zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel optimal eingesetzt werden.

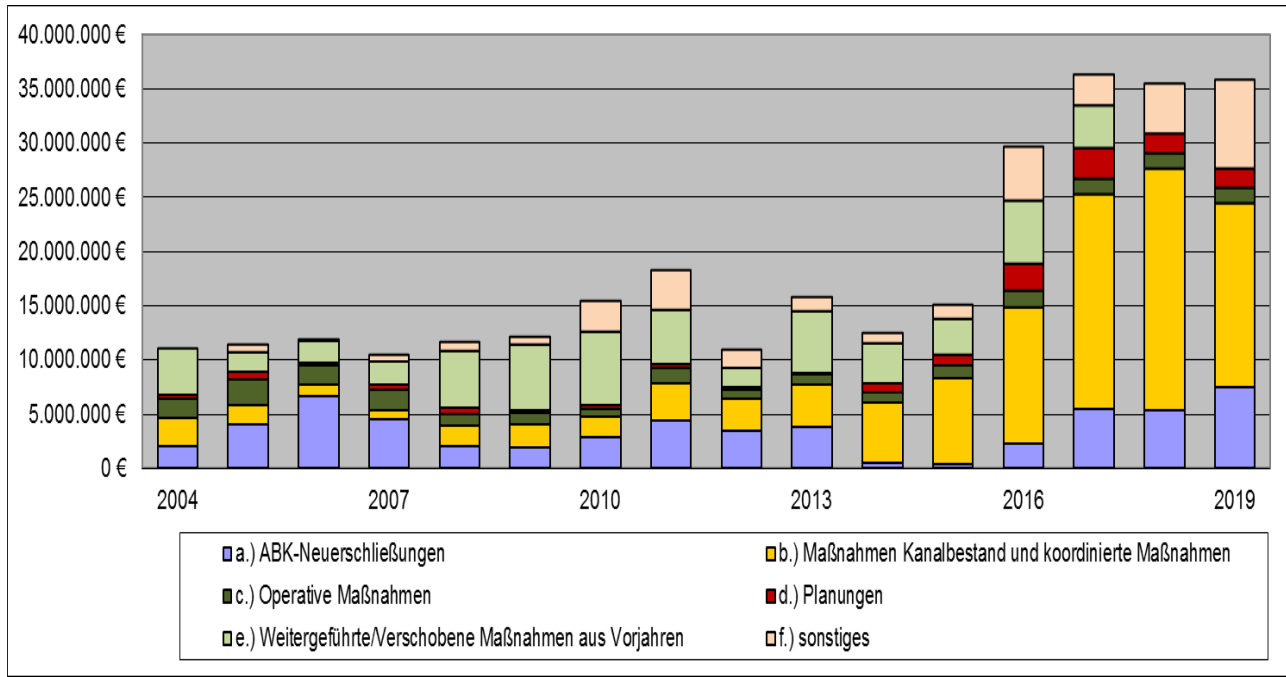
Die mit Vorlage I-029/2015 vorgestellte Investitionsstrategie des ESC stellte im Ergebnis der Schadensklassifizierung fest, dass ca. ein Drittel der Kanalhaltungen im Entsorgungsgebiet der Stadt Chemnitz einen stark sanierungsbedürftigen Zustand aufweisen. Bei einer durchschnittlichen Länge von 30 m je Haltung bedeutet dies, dass etwa 335 km Kanallänge in diese Kategorie einzuordnen sind. Bereits im ABK 2008 wurden hierzu Aussagen getroffen, welche durch die seit 2014 vorliegende ingenieurtechnische Ausarbeitung bestätigt wurden.

Der ESC muss sich der daraus resultierenden Herausforderung, durch wirtschaftliches Handeln den bestehenden Sanierungsbedarf im Kanalnetz zu beherrschen, welcher in Jahrzehnten durch den Alterungsprozess entstanden ist, künftig mit Vorrang stellen. Da die zeitnahe Aufbringung des

hohen Finanzbedarfes und die gleichzeitig zeitnahe Umsetzung der Sanierung unrealistisch sind, sieht der ESC die Streckung und damit Verteilung der prioritär anstehenden Maßnahmen auf einen längerfristigen Planungshorizont als einzig sinnvoll an. Dabei ist stets zwischen dem langfristig wirkenden Sanierungsaufwand mit hohem Mittelbedarf und dem kurzfristig zu realisierenden Aufwand für Instandhaltungen und Schadenbeseitigung abzuwägen.

Überblick über die bisherige und mittelfristige Investitionsverteilung des ESC

(Basis: Jahresabschlüsse 2004 bis 2015, Wirtschaftsplanung)



Um für Prognosen der künftigen Abwasserentgeltentwicklung eine realistische Investitionsstrategie abzubilden, wurden alle Investitionsbereiche des ESC bei der Strategiefindung einbezogen. Unter der Maßgabe, dass vordringlich die gesetzlichen Forderungen zur Mischwasserentlastung mittelfristig zu erfüllen sind, steht trägt die Kanalsanierung zunächst weiter nachgelagerten Charakter. Obgleich die erforderlichen Planungsvorläufe aktiv vorangerieben werden, kann eine Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen nur in dem Maß des Koordinierungsvorzugs und unter Berücksichtigung der für die zwingenden Mischwasserentlastungsmaßnahmen erforderlichen Budgets erfolgen. Nur so ist der ESC in die Lage versetzt, die in 2015 vorgestellte langfristige Entgeltprognose aufrecht zu erhalten.

Anlagenverzeichnis

- Anlage 2: Entwicklung des Anlagenbestandes und Anschlussgrades seit 2003
- Anlage 3: Abgeschlossene Maßnahmen aus dem Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) 2008 – 2015 der Stadt Chemnitz
- Anlage 4: Bauzeitenplan (mittelfristig, Schwerpunkte) ZKA Chemnitz Heinersdorf